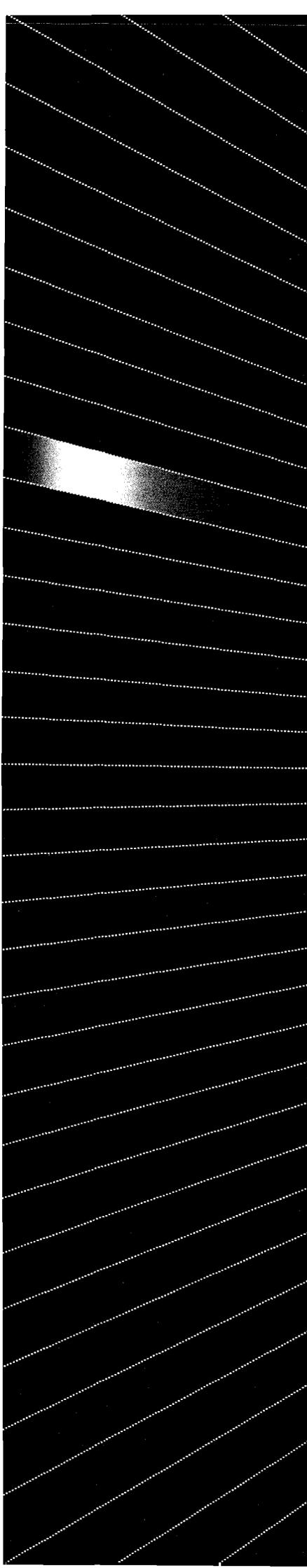


# LUDWIG DER BAYER WIR SIND KAISER!

Herausgegeben von  
Peter Wolf, Evamaria Brockhoff, Elisabeth Handle-Schubert,  
Andreas Th. Jell und Barbara Six

Katalog zur  
Bayerischen Landesausstellung 2014

Regensburg  
Minoritenkirche – St. Ulrich am Dom – Domkreuzgang  
16. Mai bis 2. November 2014



In der Geschichte Ludwigs des Bayern gehört sein langer Streit mit der Kurie in Avignon (1324–1347) zu den besonders dramatischen Facetten. Der Konflikt bewegte die Zeitgenossen und weil es nicht nur um pragmatische Interessen ging, sondern auch um das Seelenheil, mobilisierte das päpstliche Vorgehen gegen den Wittelsbacher die Leidenschaften in Deutschland in hohem Maße. Die Goldene Bulle, das vielleicht erste Verfassungsdokument unserer Geschichte, war eine Folge dieses Kampfes.<sup>1</sup>

Es geht in diesem Beitrag nicht um diesen Kampf im Ganzen, sondern um einen Ausschnitt, der aber das Potenzial der Kräfte erahnen lässt, die seit dem Frühjahr 1324 aufeinanderstießen, als Papst Johannes XXII. Ludwig den Bayern exkommunizierte und

Martin Kaufhold

## Religion und Politik bei Ludwig dem Bayern – Der Kampf um das päpstliche Interdikt am Beispiel des Bistums Regensburg

über alle Gebiete, die dessen Herrschaft akzeptierten, das Interdikt verhängte. Der Grund für die Exkommunikation des römisch-deutschen Königs lag in Ludwigs Weigerung, seine Wahl von der Kurie prüfen und bestätigen – approbieren – zu lassen. Es war der Höhepunkt einer langen Auseinandersetzung, die daraus entstanden war, dass der gewählte und gekrönte römisch-deutsche König einen Anspruch auf die Kaiserkrönung hatte – ein in „*imperatorem promovendus*“ war, wie ihn die zeitgenössischen Dokumente nennen – und dass der Papst daher eine Kontrollmöglichkeit der entscheidenden Wahl verlangte. Der Nachfolger Petri wollte keinen möglichen Feind zum Verteidiger der Kirche erheben. Die deutschen Fürsten hatten diesen Anspruch immer als Eingriff in ihre höchste Würde zurückgewiesen mit der Begründung, sie seien sich ihrer Verantwortung für Reich und Kirche ausreichend bewusst. Papst Johannes XXII., der als alter Mann mit 72 Jahren auf den Stuhl Petri gelangt war, über einen gewissen Starrsinn verfügte und Konflikte nicht scheute, hatte die päpstlichen Ansprüche noch einmal zugespitzt und nach mehreren Ermahnungen und so genannten Prozessen gegen Ludwig zu seinem letzten Mittel gegen den widerspenstigen Wittelsbacher und seine Anhänger gegriffen: Am 23. März 1324 wurden Ludwig und seine Unterstützer exkommuniziert. Der Papst verbot den Deutschen, Ludwig als König anzuerkennen, ihm zu gehorchen oder ihn irgendwie zu unterstützen und er belegte alle Städte und Gebiete, deren Verantwortliche Ludwig anerkannten, mit dem

Interdikt.<sup>2</sup> Dies war ein differenziertes Verfahren, das die Kurie gegen mächtige Gegner anwendete, seit die Juristen im 13. Jahrhundert Herrschaftsverhältnisse und Verantwortlichkeiten subtiler getrennt hatten.

Das Interdikt, also das Verbot, untersagte den Großteil der sakramentalen Handlungen der Priester gegenüber den Gläubigen, die unter der Herrschaft des mit dem Interdikt Belegten standen. Die Zeitgenossen sprachen davon, dass die Kleriker nicht „sangen“, das heißt, sie hielten keine feierlichen öffentlichen Gottesdienste mehr ab. Hinter geschlossenen Türen war es ihnen weiterhin erlaubt, Messen mit gedämpfter Stimme zu halten. Nur mehr an den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt durften die Glocken zum feierlichen Gottesdienst einladen.<sup>3</sup> Für die Betroffenen blieben die Einschränkungen deutlich spürbar. Es war weniger die Kommunion, die ihnen fehlte, denn an den vier Hochfesten war sie erlaubt, als vielmehr die sonntägliche Verehrung der gewandelten Hostie. Der Eucharistie galt im späteren Mittelalter eine besondere Wertschätzung.<sup>4</sup> Zwar waren Taufen und die Erteilung des Bußsakraments unter Einschränkung möglich, aber die kirchliche Hochzeit, die letzte Ölung und das kirchliche Begräbnis blieben untersagt. Nach der Erwartung der kirchlichen Juristen sollte die daraus resultierende seelische Not seiner Untertanen den sündigen Herrscher zur Umkehr bewegen. Schließlich war er für das Wohlergehen und auch für das Seelenheil seiner Untertanen verantwortlich.

Das Interdikt gegen Ludwig den Bayern schuf eine heikle Verbindung aus dem politischen Anspruch des Papsttums auf eine Prüfung der deutschen Königswahl mit einer kollektiven Bestrafung der Untertanen Ludwigs des Bayern, die die Loyalitäten in vielen deutschen Städten auf eine besondere Probe stellte. Die Untertanen und die Geistlichen mussten erhebliche Einschränkungen in ihrer religiösen Praxis hinnehmen, wenn sie das päpstliche Urteil akzeptierten. Das allerdings war nicht sicher. Für das Interdikt galt: „Roma locuta, causa hactenus non finita“. Rom, genauer Avignon, hatte gesprochen, aber die Frage war damit noch nicht geklärt. Sogar etliche Kardinäle hatten Papst Johannes vor dem Schritt gewarnt und es gab auch in Deutschland viele Kirchenleute, die die Rechtmäßigkeit des päpstlichen Anspruchs und damit des Interdikts infrage stellten. Tatsächlich ist der Kampf um das Interdikt eine aussagekräftige Fallstudie über die Loyalitäten der betroffenen Städte und Gebiete und über die Bedingungen, von denen das religiöse Verhalten der Menschen geprägt wurde. Ludwigs Anhänger hielten Johannes schon bald nicht mehr für den richtigen Papst. Konnte so ein Mann etwa das kirchliche Begräbnis des verdienstvollen Familienoberhaupts verbieten, das für die Familie, ihr Selbstverständnis und ihre Rolle in der Stadt eine so wichtige Rolle spielte?

Natürlich ging es dabei auch um Machtverhältnisse. Ludwig war nicht bereit, das Interdikt in den Ge-

bieten zu dulden, auf die er Zugriff hatte – und gerade das waren die Gebiete, die vom Interdikt betroffen waren, weil sie seiner Herrschaft unterstanden. Ludwig war zwar Herzog von Oberbayern, aber er hatte burggräfliche Rechte in der Stadt Regensburg und solange die niederbayerischen Herzöge noch zu jung für eine eigene Herrschaft waren, hatte Ludwig die Pflegschaft in Niederbayern übernommen. Regensburg lag in seiner Reichweite, auch wenn sich das Verhältnis Ludwigs zur Stadt im Lauf der Zeit durch verschiedene Faktoren verschlechterte.<sup>5</sup> Regensburg hatte ein reiches geistliches Leben. Es war der Sitz eines eigenen Bistums, wobei der Bischof von Regensburg dem Erzbischof von Salzburg unterstand, der ein leidenschaftlicher Gegner Ludwigs war und die päpstlichen Sanktionen gegen diesen um jeden Preis in seiner Erzdiözese bekannt machen wollte. Es gab das traditionsreiche Kloster St. Emmeram, das im Jahr des päpstlichen Vorgehens gegen Ludwig einen neuen Abt bekam, dessen Amtszeit als eine der „glänzendsten Perioden“ in der Geschichte des Klosters gilt.<sup>6</sup> Und es gab die Bettelorden der Dominikaner und der Franziskaner.<sup>7</sup>

Wenn man berücksichtigt, dass der Erzbischof von Salzburg als Metropolit der Stadt ein erklärter Gegner Ludwigs war, und wenn man hört, dass der Bischof von Regensburg, Nikolaus von Ybbs, im Januar 1325 einen Eid darauf ablegte, Ludwig nicht als König unterstützen zu wollen, solange dessen Zerwürfnis mit dem Papst andauere,<sup>8</sup> dann lässt sich angesichts der Besuche Ludwigs in Regensburg erahnen, dass sich die Frage nach dem Interdikt dringlich stellen musste. Tatsächlich war Ludwig zwischen 1324 und 1326 vor seinem Italienzug jedes Jahr in der Stadt gewesen und auch nach seiner Rückkehr aus Italien suchte er Regensburg auf.<sup>9</sup> Es lässt sich in Hinblick auf die notariell bekundete Distanzierung des Regensburger Bischofs von König Ludwig die Frage stellen, ob sich diese Nichtanerkennung Ludwigs als König auf das Interdikt auswirkte. Immerhin galt die Aussetzung der Gottesdienste ja nur für die Städte, die Ludwig anerkannten. Aber der Bischof von Regensburg war nicht mehr Herr der Stadt und die Herrschaftsverhältnisse waren etwas unklar.

Die Urteile von Interdikt und Exkommunikation von Papst Johannes XXII. über und gegen den Kaiser, die damals und vor vielen Jahren zuerst in Regensburg und in Landshut ergangen waren, wurden dort entgegengenommen und die Gottesdienste feierte man nur mehr hinter geschlossenen Türen, da Fürst Heinrich mit dem Kaiser im Streit lag. Nachdem aber Fürst Heinrich gestorben war und sein Sohn Johannes mit dem Fürstentum in die Hand Ludwigs gelangte, kamen sie mit jenem besagten Satrapen von Teck heimlich überein, dass die Androhung von Gewalt ihnen die Gelegenheit und die Entschuldigung dafür geben sollte, öffentliche Gottesdienste zu zelebrieren – was auch getan wurde.<sup>10</sup> So berichtet der Chronist der bay-

erischen Herzöge rückblickend und gewährt uns einen Blick auf die enge Verbindung von dynastischer Politik und Interdiktdisziplin. Die Rolle der gewaltbereiten Macht ist unübersehbar.

Tatsächlich ist diese Macht in Regensburg gleich zu Beginn der Interdikts Geschichte greifbar, weil der Versuch des Salzburger Erzbischofs, den Papst möglichst umfassend über seine Bemühungen gegen Ludwig den Bayern zu informieren, auch einschlägige Regensburger Schwierigkeiten überliefert. Die anschauliche Szene findet sich in mehreren Urkundenabschriften in München und Salzburg. Sie erinnert daran, dass die Übermittlung von brisanten Nachrichten in der Vormoderne nicht nur eine Frage der abstrakten Kommunikation war, sondern auch persönliches Risiko bedeutete.<sup>11</sup> Als nämlich der Bote des Salzburger Erzbischofs, der die päpstlichen Prozesse mit dem Auftrag der Verkündung von Exkommunikation und Interdikt gegen Ludwig den Bayern nach Regensburg gelangte, fand er den Bischof nicht vor, der sich auf seine Burg Donaustauf zurückgezogen hatte. Als der Bote dorthin gelangte, traf er am Tor auf vier bewaffnete Männer, die ihm nur unklare Auskünfte über die Anwesenheit des Bischofs auf der Burg gaben. Als sie aber erfuhren, was der Bote überbringen wollte, hielten sie ihn fest und sperrten ihn über Nacht ein. Am nächsten Morgen gaben sie ihm zu verstehen, dass er verschwinden solle, und sie bedeuten ihm, dass er sein Leben riskiere, wenn er die Briefe öffentlich bekannt mache. Erschreckt warf der Bote die Verkündigung des Interdikts in die Donau. So lässt sich nicht sicher sagen, wann das Verbot der Gottesdienste in Regensburg bekannt wurde.

### › Die Rolle der gewaltbereiten Macht ist unübersehbar ‹

Aus der Anfangsphase des Interdikts ist auch überliefert, dass die Leitung des Dominikanerordens bei ihrem Zusammentreffen 1325 in Venedig Nachrichten darüber erhalten hatte, dass der Prior des Regensburger Konvents nachlässig („negligens“) sei in der Veröffentlichung der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig.<sup>12</sup> Der Prior wurde daher in die Provinz Sachsen strafversetzt. Er war allerdings nicht der einzige, der der Ordensleitung Sorgen machte. Sie musste feststellen, dass die Brüder der deutschen Ordensprovinz die klaren Vorgaben des Ordensleiters zur Bekanntmachung des Interdikts unzureichend befolgten und dass sie in der volkssprachlichen Predigt Ansichten verbreiteten, die die Zuhörer in die Irre führen könnten.<sup>13</sup> Es war nicht leicht für die Dominikaner in Regensburg und den anderen Städten zu entscheiden, wie sie sich verhalten sollten. Ihr eindrucksvoller Konvent war mit der Unterstützung der Bürger nach 1306 fertig gestellt worden und das Verzeichnis ihrer Bibliothek wies 1347 mit 222 Bänden annähernd so viele Bücher auf wie die Bi-

bliothek von St. Emmeram, deren Bestand 236 Bände umfasste.<sup>14</sup> Die Brüder waren den Regensburgern für diese Unterstützung auch verpflichtet. Dennoch scheinen die Dominikaner nach dem Wechsel ihres Priors 1325 für längere Zeit das Interdikt befolgt zu haben, denn die Chronik der bayerischen Herzöge hält fest, dass die Regensburger Dominikaner fast 20 Jahre lang das Interdikt befolgt hätten und den Gottesdienst nur hinter verschlossenen Türen feierten. Erst als ihnen der Papst auch nach dieser langen Zeit der Treue keine Erleichterungen gewährte, hätten sie von einem willigen Bischof einen Dispens erwirkt und die öffentlichen Gottesdienste wieder aufgenommen.<sup>15</sup>

Tatsächlich konnte die Entscheidung für die Einhaltung des Interdikts die Existenz des Konvents infrage stellen. Die Straßburger Augustiner-Eremiten, ebenfalls ein Bettelorden, wenn auch nicht so prominent wie die Dominikaner, befolgten das Interdikt 17 Jahre lang. „Do ging das volk von in und anderswo hin, das in nütchet wart geben noch geopfert. Und würdent si arm, daz sü bi verdurbent“, wie der Chronist Jakob Twinger von Königshofen vermerkte.<sup>16</sup> Erst die Rückkehr zum öffentlichen Gottesdienst brachte die Gläubigen zurück.<sup>17</sup> Es waren keine einfachen Entscheidungen und der Franziskaner Johann von Winterthur berichtet, dass die unterschiedliche Haltung zum Interdikt unter den Konventen und den Brüdern Misstrauen und Ablehnung hervorgebracht habe. „Und sie beurteilten sich gegenseitig übel.“<sup>18</sup> Nicht einmal die gleiche Haltung zum Interdikt hätte für Solidarität gesorgt, sowohl die „Singenden“ als auch die „Schweigenden“ hätten sich gegen die jeweils anderen abgeschottet.<sup>19</sup>

Wenn die Haltung zum päpstlichen Interdikt der persönlichen Entscheidung überlassen wurde, dann waren die Handelnden umso stärker dem herrschaftlichen Druck zum Einlenken ausgesetzt. Nach Ludwigs Rückkehr aus Italien, wo er scharf gegen Papst Johannes XXII. vorgegangen war, statuierte er in der mittelschwäbischen Stadt Esslingen ein Exempel. Er ließ alle geistlichen Einrichtungen, die sich weigerten, nach seiner Ankunft den Gottesdienst zu feiern, enteignen und die Geistlichen in den Kerker sperren, wo sie für den Rest ihres Lebens gefangen bleiben sollten.<sup>20</sup>

Die Esslinger Erlasse sollten im ganzen Reich verbreitet werden. In Regensburg scheinen sie gehört worden zu sein. Das Regensburger Domkapitel, das sich in vielen Fällen aus weniger religiösen Naturen zusammensetzte als der Dominikanerkonvent, sah die Grenzen seiner Möglichkeiten sehr klar – „vor Augen habend, dass der Status der Kleriker in Deutschland allgemein der Verfolgung durch die Laien anheimgegeben ist“, so befand das Domkapitel in einer Erklärung 1331, „und weil die Stadt Regensburg als Reichsstadt und von Kaisern gegründet und ausgestattet ist, den Herrn Ludwig bei seiner erfreuten und ersten Ankunft aus Italien ehrenhaft und feierlich empfangen hat ... waren Priester und Mönche gezwungen, diesem Emp-

fang beizuwohnen, bei Androhung des Verlustes aller Güter, beweglicher und unbeweglicher, und der Gefahr für den persönlichen Stand“.<sup>21</sup> Das zielte offenbar auf die Esslinger Erlasse. Die Domherren waren sich bewusst, dass diese geistliche Präsenz bei der Ankunft des exkommunizierten Kaisers für die Kirche ein Problem darstellte. Aber sie sahen sich entschuldigt. Die Vorschriften gegen diesen Empfang des Kaisers seien ihnen noch nicht bekannt gemacht worden, und wenn sie diese (nicht bekannten) Verbote befolgt hätten, wäre es zum Verderben der Kirche von Regensburg gewesen, „eius tamen observatio irrecuperabilis fuisset destructio ecclesie Ratisponensi“.<sup>22</sup> Um sich auch intern für die Zukunft abzusichern, legten sie fest, dass künftig niemand in das Domkapitel aufgenommen werden dürfe, der diese ausgleichende Haltung gegenüber der Stadt und dem Kaiser ablehne. Und es ist gerade diese Sicherungsklausel, die zwei interessante Blicke auf die Realität des Interdikts in Regensburg erlaubt. Denn tatsächlich war im Herbst 1330 eine Domherrenpfründe frei geworden und um diese Stelle wurde nun gestritten.<sup>23</sup> Papst Johannes hatte die Pfründe Konrad von Streitdorf übertragen, das Domkapitel aber lehnte ihn ab und setzte einen eigenen Kandidaten ein. Die Folge war ein Prozess an der Kurie, in dem Konrad versuchte, die Stelle doch noch zu erlangen. Die Akten des Prozesses sind in einer Sammelhandschrift des Trierer Offizials Rudolf Losse teilweise überliefert.<sup>24</sup>

Der unterlegene Kandidat Konrad von Streitdorf führte Klage über die Interdiktdisziplin des Regensburger Domkapitels: „So führt er an und beabsichtigt zu beweisen, dass ... in der Gegenwart und beim Auszug des vorgenannten Ludwig in der Stadt Regensburg und in der Regensburger Kirche selbst feierlich und öffentlich mit erhobener Stimme bei geöffneten Türen und beim Läuten der Glocken Messen und andere Gottesdienste gefeiert wurden“.<sup>25</sup> Dies sei wissentlich in Missachtung der päpstlichen Prozesse geschehen und geschehe weiterhin in der Gegenwart Ludwigs.

Die Feier des Gottesdienstes an einem Ort unter dem Interdikt in der Gegenwart desjenigen, der die Ursache des Verbots war, galt als besonders schwerer Verstoß, der den Verantwortlichen seines Amtes entheben konnte. Das wusste auch der Abt von St. Emmeram, Albert von Schneidmühlen, dessen Interesse für kirchliches Recht sich im Kauf einschlägiger Handschriften niederschlug.<sup>26</sup> Daher ist die Randbemerkung in der Sammelhandschrift so interessant. Sie wurde von dem Vertreter des Domkapitels in Avignon, dem Chronisten Heinrich Taube von Selbach, angefertigt und sollte das Verhalten des Domkapitels in das richtige Licht rücken.<sup>27</sup> „Beachte auch, dass Bruder Albertus, Abt des Klosters St. Emmeram ... vor dem besagten Bayern und der Ehefrau des Genannten mit dem Konvent und den Mönchen feierlichen Gottesdienst feierte (und ihn zuließ)“.

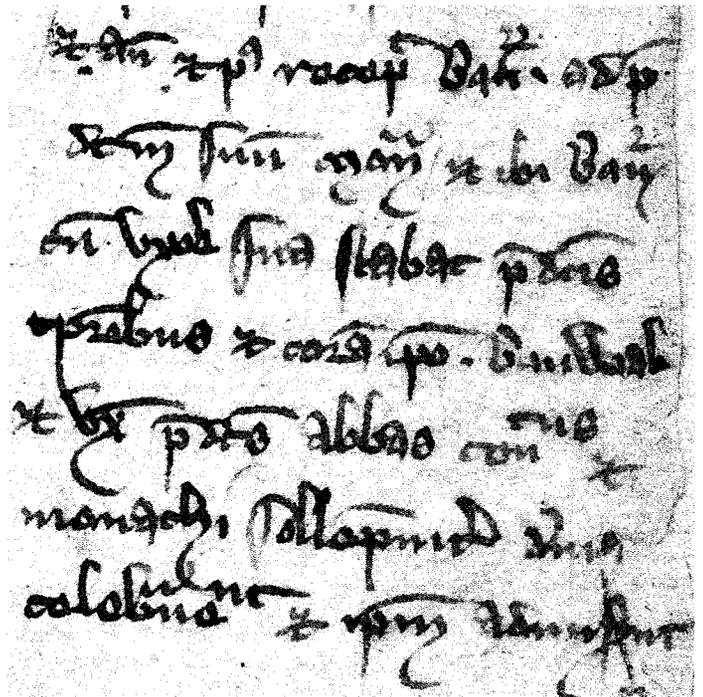
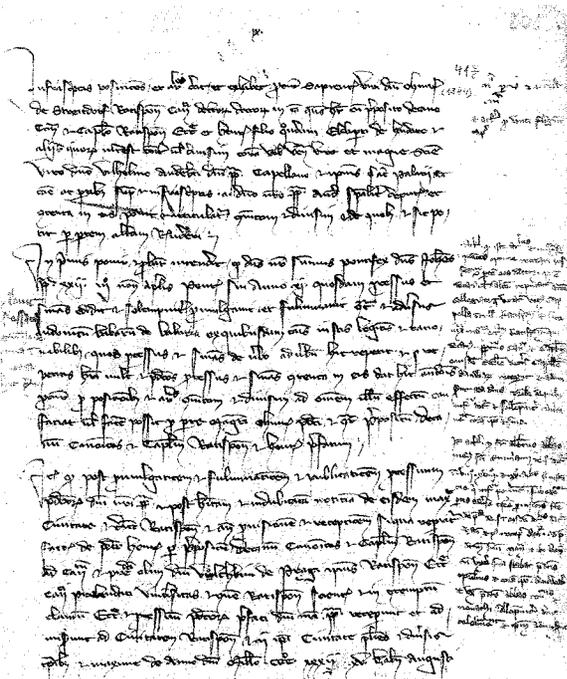


Abb. 1 und 2: Sammelhandschrift mit den Prozessakten über die Pfründe Konrad von Streitdorfs; auf fol. 236r die Randnotiz des Heinrich Taube von Selbach (Universitätsbibliothek Kassel, 2°Ms. iurid. 72)

Diese Mitteilung zeigte der Kurie die Grenzen ihrer Reichweite deutlich auf. Abt Albert verdankte Papst Johannes sein Amt. Der Abt war nicht unerfahren im kirchlichen Recht und er wusste, was er tat, wenn er in Gegenwart Ludwigs gegen das Interdikt verstieß. Er handelte nicht leichtfertig, aber er war verantwortlich für ein Kloster, das Ludwig bedeutende Privilegien verdankte – so wie viele andere bayerische Klöster auch, die das Andenken an den exkommunizierten Kaiser nach seinem Tod verlässlich pflegten.<sup>28</sup> Diese Klöster lagen wie St. Emmeram in der Reichweite Ludwigs des Bayern, denn sie waren bayerische Klöster. Im Fall der Regensburger Haltung zeigen sich die Kräfte, in denen

sich das Interdikt bewähren musste. Als religiöse Strafe musste die Sanktion die Menschen vor Ort überzeugen. Die Begründung musste etwas mit ihrem Leben zu tun haben, denn das Interdikt betraf ihr Leben. Die Dominikaner, die das päpstliche Interdikt längere Zeit beachteten, waren wandernde Bettelmönche, sie dachten und wirkten auch in überregionalen Strukturen. Für die Regensburger, für ihre Domherren, die Priester und für die Regensburger Mönche waren die päpstlichen Forderungen eine eher abstrakte Größe, die außerdem zu politisch waren. Die Prüfung durch den religiösen Alltag in Regensburg bestanden sie nicht. Die Religion aber war eine Kraft für den Alltag. Das war ihre Stärke.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. zu einem Überblick: Moraw, *Verfassung*; Menzel, *Zeit*; Nehlsen/Hermann, *Kaiser Ludwig der Bayer*; Thomas, *Ludwig der Bayer*; Kaufhold, *Gladius Spiritualis*
- 2 MGH Const. 5.1, Nr. 881
- 3 Vgl. Kaufhold, *Gladius spiritualis*, S. 17
- 4 Vgl. Browe, *Verehrung*
- 5 Schmuck, *Ludwig der Bayer*
- 6 Vgl. Bischoff, *Studien*, S. 152; Fuchs, *Reichsstift in St. Emmeram*, S. 736
- 7 Vgl. den Beitrag von Christine Grieb in diesem Band
- 8 MGH Const. 6.1, Nr. 2
- 9 Vgl. die Zusammenstellung der Aufenthalte bei Schmuck, *Ludwig der Bayer*, S. 198–218
- 10 MGH SSrG 19, S. 165f.
- 11 MGH Const. 5/1, Nr. 973, S. 811
- 12 Reichert, *Acta Capitulotum*, Bd. 2, S. 160
- 13 Ebd., S. 160f.
- 14 Popp, *Dominikaner*, S. 239; zur Bibliothek von St. Emmeram vgl. Bischoff, *Studien*, S. 153
- 15 MGH SSrG 19, S. 166
- 16 *Chronik des Jakob Twinger*, S. 737
- 17 Vgl. Kaufhold, *Gladius Spiritualis*, S. 262, Anm. 109
- 18 MGH SSrG N. S. 3, S. 91
- 19 Ebd.
- 20 Vgl. dazu Kaufhold, *Gladius Spiritualis*, S. 112–120
- 21 MGH Const. 6.2, Nr. 46, S. 30
- 22 Ebd.
- 23 Vgl. Stengel/Schäfer, *Nova Alamanniae*, Nr. 1329, 1334, 1342–1345; vgl. dazu Kaufhold, *Gladius Spiritualis*, S. 168–170
- 24 Universitätsbibliothek Kassel, 2 Ms. iurid. 72, bes. fol. 236<sup>r</sup>, *Sammelhandschrift*. Für den Hinweis und die Hilfe bin ich Herrn Dr. Konrad Wiedemann in der Handschriftenabteilung Kassel zu Dank verpflichtet.
- 25 Stengel/Schäfer, *Nova Alamanniae*, Nr. 1345, S. 778
- 26 Vgl. Bischoff, *Studien*, S. 151–155
- 27 Vgl. Stengel/Schäfer, *Nova Alamanniae*, S. 779
- 28 Vgl. dazu vor allem Menzel, *Memoria*